

8. Beiblatt

Beiblatt zur P arlamentskorrespondenz.

25. Jänner 1950.

55/5

A n f r a g e

der Abg. N e u w i r t h , G r u b e r und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung
wegen Vorkommnissen bei der Konstituierung der steirischen
Arbeiterkammer am 23.11.1949.

Durch das Wahlergebnis vom 23. und 24. Oktober 1949 stand der Fraktion der "Wahlpartei der Unabhängigen" die Entsendung eines Mitgliedes in den Vorstand der steirischen Arbeiterkammer zu. Dies wurde auch in einer der Vollversammlung vorangehenden Klubobmännerbesprechung festgelegt. Bei der darauf folgenden Vollversammlung, in der auch die Wahl des Vorstandes vorgenommen wurde, veranlaßte die kommunistische Fraktion die SPÖ-Fraktion, diesmal nicht auf die gesetzlichen Bestimmungen zu achten, sondern gemeinsam gegen die "VdUK-Faschisten" zu stimmen. Über die Hälfte der SPÖ-Fraktion leistete dieser Aufforderung Folge. Damit wurde § 11 des Arbeiterkammergesetzes, StGBL. 95/1945, demzufolge die Vorstandsmitglieder von den Sektionen nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen zur Gesamtstimmenzahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes entsendet werden müssen, gröblich verletzt. Dadurch wurde auch der für einen Demokraten unverständliche Zustand herbeigeführt, daß die kommunistische Fraktion mit einer Gesamtstimmenzahl von 13.805 im Vorstand sowie im Rechnungsprüferausschuß vertreten ist, während die Wahlpartei der Unabhängigen mit einer Gesamtstimmenzahl von 19205 überhaupt keine Vertretung hat.

Die gefertigten Abgeordneten betrachten diese Vorkommnisse als einen Bruch eines gesetzmäßig gewährleisteten Rechtes und als einen Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen ex § 11 des Arbeiterkammergesetzes, StGBL.95/1945. Nach Meinung der gefertigten Abgeordneten kann daher der derzeitige Vorstand der Arbeiterkammer Graz nicht als gesetzmäßig konstituiert angesehen werden.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher die

A n f r a g e :

Was gedenkt der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung als zuständiger Ressortminister zu veranlassen, um den ungesetzlichen Zustand, der sich in der Leitung der Arbeiterkammer Graz ergibt, zu beseitigen?